



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Tel. 0222/711 72

DVR: 0649856

GZ 31.912/7-VI/B/12/98

An alle
Landeshauptmänner
(Lebensmittelaufsicht)

Sachbearbeiterin: Smrzka

Klappe/DW: 4114

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Aus gegebenem Anlaß teilt das Bundeskanzleramt wie folgt mit:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Behörde 1. Instanz zur Durchführung von Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren gem. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 v. 22.7.1991) samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften wurde durch § 10 Abs. 4 LMG (Novelle zum LMG 1975, BGBl. I Nr. 63/1998) normiert.

In Ergänzung dazu ist Artikel 9 der obzit. EG-Verordnung zu entnehmen (s. Abs. 9), daß die Kontrollbehörde (Landeshauptmann) und die Kontrollstellen bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit oder der Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung gemeinsam vorzugehen haben.

Daraus ergibt sich aus ho. Sicht, daß die Erlassung eines Bescheides von der zuständigen Behörde (= Landeshauptmann) vorzunehmen ist; die Kontrollstelle übt dabei eine unterstützende Tätigkeit für die Behörde (Kontrolle vor Ort, Feststellung von Verstößen gegen die sog. "Bio-Verordnung") aus.

6. Oktober 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
STEINKELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: